

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster e. V.

Statut

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

I. Name und Symbol

§ 1

Name und Sitz

1. Der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend Diözesanverband Münster e.V., nachstehend B d S J – Diözesanverband Münster e.V. – genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Gilden, Vereine und Gesellschaften, nachstehend Bruderschaften genannt, als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
2. Der BdSJ – Diözesanverband Münster e.V. ist Glied des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend und will seine Ziele in engster Gemeinschaft mit den Bruderschaften und dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Münster erreichen.
3. Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster e.V. wird unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und hat seinen Sitz in Münster
4. Der Patron des BdSJ Diözesanverband Münster ist der Märtyrer Sankt Sebastianus.
5. Der BdSJ -Diözesanverband ist in Landesbezirke und Bezirke aufgeteilt, die für die Jugendarbeit vor Ort tätig sind

§ 2

Symbol

1. Das Symbol des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. ist das St. Sebastianuskreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.

2. Die Banner, Standarten und Fahnen der Gruppen der Schützenjugend tragen ebenfalls dieses Symbol.

II. Zielsetzung, Wesen und Zweck

§ 3 Leitgedanke

1. Der Leitsatz des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. lautet:

„Für Glaube – Sitte – Heimat“
2. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. zu folgenden Aufgaben:
 - A) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung;
 - b) Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit;
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
 - B) Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben;
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Gemeinschaft;
 - c) Förderung körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 - C) Liebe zur Heimat:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn;
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe;
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahnschwenkens
3. Ziel des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. ist es, an den Idealen der Bruderschaften im Sinne des Leitsatzes mitzuarbeiten und jungen, christlichen Menschen zu helfen, ihre Aufgaben in Ehe und Familie, in Beruf und Kirche, Gesellschaft, Umwelt und Staat zu erfüllen. Der BdSJ Diözesanverband Münster e. V. ist dabei in dem Bereich der Kinder- und Jugendpflege tätig. Er fördert die Mitglieder der Schützenjugend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung der örtlichen Jungschützengruppen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in eine dem Diözesanverband angeschlossene Bruderschaft grundsätzlich auf die Grundlagen des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend und des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. Alle Mitglieder des BdSJ Diözesanverband Münster e. V. haben im Rahmen zur Verfü-

gung stehender Haushaltsmittel Anspruch auf eine grundsätzlich gleiche Förderung durch den BdSJ – Diözesanverband Münster e.V.

5. Der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Er erkennt als Mitglied des BDKJ dessen Bundesordnung an.
6. Der BdSJ verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Schießwesen

Den Schießmeistern des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Münster e. V. obliegt im Einvernehmen mit dem BdSJ Diözesanverband Münster die schießsportliche Ausbildung der Schützenjugend.

Sie haben innerhalb des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen und in eigenen Veranstaltungen der Schützenjugend zu pflegen.

§ 5 Fahnenschwenken

Der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. pflegt in besonderer Weise das althergebrachte Fahnenschwenken und Fahnenschlagen.

Der Diözesanfahnenschwenkermeister des BdSJ Diözesanverband Münster e. V. hat für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung der Fahnenschwenkergruppen Sorge zu tragen und in eigenen Veranstaltungen der Schützenjugend zu pflegen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Der BdSJ Diözesanverband Münster e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Zahlung einer monatlichen pauschalen Zuwendung an den Vorstand des Diözesanverbandes, einschließlich seiner Vorstände in den Landesbezirken und Bezirken, ist zulässig.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. sind die Jugendgruppen der Bruderschaften. Sie haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen oder Statuten. Diese dürfen dem Statut des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. nicht widersprechen.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanjugendschützenrat.
2. Es werden in den Gruppen der Schützenjugend junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfasst, und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Schülerschützen, darüber hinaus als Jungschützen.
3. Die Jugendgruppen der Bruderschaften sind in den bestehenden Bezirks- und Landesbezirksverbänden zusammengeschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses an den Diözesanjugendvorstand des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des BdSJ Bezirksvorstandes der Diözesanjugendschützenrat mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied durch den Diözesanjugendschützenrat anzuhören.

IV. Organe des BdSJ Diözesanverband Münster e.V.

§ 9 Organe

Organe des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. sind:

1. der Diözesanjugendschützenrat
2. der Diözesanvorstand

§ 10

Zusammensetzung Diözesanjugenschützenrat

1. Der Diözesanjugenschützenrat besteht aus:
 - a) stimmberechtigten Vertretern,
 - b) Vertretern mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht).
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
 - a) der Diözesanvorstand,
 - b) die Bezirksjugenschützenmeister oder deren Vertreter als gewählte Vertreter der Jugendgruppen ihres Bezirks,
 - c) die Landesbezirksfahnen-schwenkermeister der Landesbezirksverbände,
 - d) die Beauftragten für Mädchen und Frauen der Landesbezirksverbände,
3. Vertreter mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) sind:
 1. der amtierende Diözesanprinz,
 2. der amtierende Diözesanschülerprinz,
 3. Ehrenmitglieder,
 4. ein Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ,
 5. die Landesbezirksschatzmeister,
 6. die Sprecher der Arbeitsgruppen
 7. der Vorsitzende des Förderverein des BdSJ Diözesanverband Münster.
4. Der Diözesanbildungsreferent ist auf Verlangen des Diözesanjugenschützenrates, des Diözesanvorstandes oder des Diözesanjugenschützenmeisters verpflichtet, an der Sitzung des Diözesanjugenschützenrates beratend teilzunehmen. Die Teilnahme kann auf die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Diözesanjugenschützenrates

1. Die Aufgaben des Diözesanjugenschützenrates sind:
 1. Wahl des Diözesanvorstandes,
 2. Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan, Richtlinien, Geschäftsordnung, Statuten,
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 4. Entgegennahme der Berichte der Bezirks- und Landesbezirksvorstände und des Diözesanvorstandes, so wie der Rechnungsprüfer,
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
 6. Beschlussfassung über Diözesanveranstaltungen (z.B. Diözesanprinzen- und Schülerprinzenschießen, Ferienmaßnahmen, Schießsportlehrgänge, Fahnen-schwenkerlehrgänge, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen),
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 8. Bestätigung neuer Mitglieder, die den Antrag gemäß § 7 gestellt haben.
 9. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.

2. Der Diözesanjungschützenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Vakante Positionen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Diözesanjungschützenrates sind zur Diözesanjungschützenratssitzung mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Diözesanjungschützenratssitzung findet zweimal jährlich statt.

Außerordentliche Diözesanjungschützenratssitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder ein Landesbezirk unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Der Diözesanvorstand kann grundsätzlich eine außerordentliche Diözesanjungschützenratssitzung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen; die Mitgliederversammlung bestimmt eingangs der Versammlung einen Protokollführer, der das Protokoll in dieser Eigenschaft zu unterzeichnen hat.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Verhandlung / Sitzung und Name des Verhandlungsleiters / Sitzungsleiters,
- 2.) Zweck der Verhandlung / Sitzung,
- 3.) Namen der Teilnehmer.

§ 13 Zusammensetzung des Diözesanvorstandes

1. Der Diözesanvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.1 Geschäftsführender Vorstand:

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Diözesanjungschützenmeister,
2. Stellvertr. Diözesanjungschützenmeister,
3. Diözesangeschäftsführer,
4. Diözesanschatzmeister.

- 1.2 erweiterter Vorstand:

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Diözesanpräses/ geistliche Verbandsleitung
2. Diözesanbundesmeister (geborenes Mitglied),
3. Diözesanfahnschwenkermeister,
4. Diözesanschießmeister (geborenes Mitglied),
5. Stellvert. Diözesangeschäftsführer,
6. Stellvert. Diözesanschatzmeister,
7. Landesbezirksjungschützenmeister (geborenes Mitglied),
8. Stellvertr. Landesbezirksjungschützenmeister (geborenes Mitglied),

9. Diözesanpressereferent,
 10. Beisitzer (Wahl über Geschäftsordnung, keine Stellv. Möglich).
-
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13 Nr. 1.1) bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist Dienstvorgesetzter des Diözesanbildungsreferenten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt jeweils durch den Diözesanjugschützenmeister oder den Stellvertreter mit einem weiteren gesetzlichen Vertreter.
 3. Der Diözesanpräses oder die geistliche Verbandsleitung wird vom Bistum Münster ernannt und vom Diözesanjugschützenrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
 4. Der Diözesanbildungsreferent nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstandes beratend teil. Die Teilnahme kann auf bestimmte Beratungspunkte beschränkt werden.

§ 14 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Aufgabe des Diözesanvorstandes ist die Führung der Geschäfte des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. Der Diözesanvorstand ist Fachvorgesetzter des Bildungsreferenten.

§ 15 Geschäftsordnung

Der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Finanzen

1. Über den Haushaltsplan des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. und über den Jahresabschluss befindet der Diözesanjugschützenrat.
2. Die Mitglieder des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. haben an den BdSJ Bundesverband Beiträge zu leisten, deren Höhe vom Bundesjugschützenrat beschlossen wird.
3. Die Einziehung der Beiträge erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle. Sie werden an den BdSJ (Bund) abgeführt.
4. Die Mitglieder des BdSJ Diözesanverbandes Münster haben an den Diözesanverband Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe vom Diözesanjugschützenrat beschlossen wird.

§ 17 Wahlen

1. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. erfolgen in geheimer Abstimmung.
2. Im Übrigen erfolgen die Wahlen zu den Organen des BdSJ Diözesanverband Münster e. V. nur auf Antrag in geheimer Abstimmung.
3. Der amtierende Diözesanvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amt.
4. Die Wahlperiode beträgt jeweils 5 Jahre. Die Neuwahlen sollen mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
5. Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes im Diözesanvorstand ist die Volljährigkeit eines Mitglieds einer Bruderschaft.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Delegierten erreicht hat. Erreicht kein Kandidat bei einer Wahl im 1. und 2. Wahlgang diese Mehrheit, so ist im 3. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds (Ausnahme: geborene Mitglieder) hat die Neuwahl spätestens bei der nächsten Diözesanjugendschützenratssitzung zu erfolgen.

§ 18 Änderung des Statuts

Die Änderungen des Statuts des BdSJ Diözesanverband Münster e. V. beschließt der Diözesanjugendschützenrat bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten mit einer Mehrheit von 2/3. Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen – vom Absendetag an gerechnet – eine neue Versammlung des Diözesanjugendschützenrates einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ Diözesanverband Münster e.V. an die Diözese Münster mit der Maßgabe, dass das Vermögen zur Förderung des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens verwendet wird und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, Standarte, Prinzensilber usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen.

Im Falle einer Neugründung des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend auf Diözesanebene – mit gleicher Zielsetzung – muss die Diözese Münster das Inventar dem neugegründeten Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster übergeben.

§ 20 Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtordnung des BHDS ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung des BdSJ DV Münster und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

Der BdSJ DV Münster verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO. Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Diözesanverbandes, der Bezirke und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritter) ist – mit Ausnahme erforderlicher Weitergabe an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Fotos, auf denen ein Mitglied der Mitgliedsbruderschaft abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Mitgliedsbruderschaft zulässig.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf eine Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
3. Die finanzielle Eigenständigkeit der Landesbezirke im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird mit Rechtswirksamkeit dieses Status aufgehoben.

Dieses Statut in der überarbeiteten Form, das an die Stelle des am 17. November 2013 geänderten Fassung tritt, wurde am 04.11.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft.

Münster, den 04.11.2017

Andre Heinze
Diözesanjungschützenmeister
BdSJ Diözesanverband Münster e.V.